

**S a t z u n g**  
**für den Kindergarten der**  
**Gemeinde Sachsenkam**  
**vom 31.08.2006**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Sachsenkam folgende Satzung:

**ERSTER TEIL:**  
**Allgemeines**

**§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Sachsenkam betreibt ihren Kindergarten als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

Träger des Kindergartens ist die Gemeinde Sachsenkam, vertreten durch den 1. Bürgermeister.

Die allgemeinen Verwaltungsarbeiten werden nach Weisung der Gemeinde von der Verwaltungsgemeinschaft Reichersbeuern ausgeführt.

Für den Kindergarten gilt das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG) vom 08.07.2005.

**§ 2 Personal**

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Einrichtung notwendige Personal.

(2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

**§ 3 Beiräte**

(1) Für die Einrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

**ZWEITER TEIL:**  
**Aufnahme**

**§ 4 Anmeldung und Aufnahme**

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.

(2) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
- Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
- Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung bedürfen,
- Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- Kinder, die nach Art. 8 Absätze 2 und 3 und Art. 16 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.

Bei jüngeren Kindern erfolgt die Aufnahme in der Reihenfolge des Geburtstags.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(7) Die Entscheidung über die endgültige Aufnahme trifft der Gemeinderat.

## **§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.

### **DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss**

## **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

Das Ausscheiden aus der Einrichtung kann jeweils nur zum Monatsende, schriftlich vier Wochen im voraus erfolgen. Bei Eintritt in die Schule endet der Besuch mit Ablauf des Kindergartenjahres zum 31. August.

## **§ 7 Ausschluss**

Ein Kind kann vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden, wenn

- der Wohnort gewechselt wird,
- es über 2 Wochen unentschuldig fehlt,
- es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - die Kindertageseinrichtung missachtet wird,
- die Kindertageseinrichtungsgebühr 2 Monate nicht bezahlt wurde,
- die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe sowie die Zusammenarbeit nicht möglich erscheint.

## **§ 8 Krankheit, Anzeige**

(1) Bei Anzeichen einer Erkrankung dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.

(2) Bei Infektionskrankheiten die lt. § 45 Abs. 1 und § 3 unter das Bundesseuchengesetz fallen (wie Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse usw.) ist die Art der Erkrankung der Einrichtung sofort mitzuteilen. In diesem Fall wird verlangt, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

Erkrankungen innerhalb der Familie, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind

(TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera) müssen der Leitung unverzüglich mitgeteilt werden.

(3) Erkrankungen sind der Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## **VIERTER TEIL: Sonstiges**

### **§ 9 Öffnungszeit**

Die Öffnungszeit wird von der Gemeinde festgesetzt.

### **§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) Sprechstunden finden nach Bedarf, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

### **§ 11 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Einrichtung zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden und zwar zum Ende der Buchungszeit.

### **§ 12 Unfallversicherungsschutz**

Kinder im Kindergarten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Fest etc. sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnuppertag) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 13 Schulkontakt, Fotos**

Bei der Zusammenarbeit des Kindergartens und der Schule darf der Name des Kindes genannt werden.  
Fotos, die von Kindern gemacht werden, dürfen ausgehängt und für Elternabende (Zeitung, Gemeindebote) verwendet werden.

### **§ 14 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachten Spielzeug, Fahrräder usw.

**FÜNFTER TEIL:  
Schlussbestimmungen**

**§ 15 Ferien, Kindergartenjahr**

Die Schließungstage werden im September bekannt gegeben.  
Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

**§ 16 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 27.04.2006 außer Kraft.

Sachsenkam, 31.08.2006

Gemeinde Sachsenkam

---

Gast  
1. Bürgermeister